

Vortrag an den Ministerrat

Besetzung von zwei Planstellen eines Richters des Bundesverwaltungsgerichts

Personalmaßnahmen

Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 15. Dezember 2021 (2021-0.875.617) hat der Bundespräsident mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2022 acht Planstellen von Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes besetzt. Bereits im zugrundeliegenden Ministerratsvortrag (2021-0.807.307) wurde angemerkt, dass im zweiten Quartal 2022 zumindest zwei weitere Vakanzen beim Bundesverwaltungsgericht zu erwarten sein werden; zur Besetzung dieser Planstellen wurde der Besetzungsvorgang zunächst offengehalten.

Mit 1. April 2022 werden nun, wie erwartet, zwei weitere Planstellen von Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes vakant sein.

Die zu besetzenden Planstellen wurden gemäß § 207 Abs 2 und 3 RStDG, BGBl Nr 305/1961 idgF, vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ausgeschrieben und auf der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Website „Karriere öffentlicher Dienst“ sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 18. Mai 2021 veröffentlicht. Die Ausschreibungsfrist endete am 15. Juni 2021; insgesamt sind 88 Bewerbungen eingelangt.

Die Prüfung der Eignung erfolgte anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Bewerbungsunterlagen, einer Sicherheitsüberprüfung, der Durchführung von Fachgesprächen und psychologischen Eignungsuntersuchungen sowie den gemäß § 32a Abs 1 erster Satz RStDG erfolgten Anhörungen der Bewerber:innen durch den Personalsenat.

Gemäß § 2 Abs 4 BVwGG, BGBl I Nr 10/2013 idgF, hat der Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichts für zu besetzende Planstellen von Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts Dreivorschläge erstattet.

Zwei der gereihten Bewerber standen zum vorgeschlagenen Ernennungsstichtag (1. Jänner 2022) aufgrund ihrer aktuellen beruflichen Tätigkeiten (noch) nicht zur Verfügung, weshalb ihre Ernennung in Abstimmung mit dem Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts einem nachfolgenden Antrag vorbehalten wurde. Es handelte sich um die Bewerber, die vom Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichtes in den dritten und achten Dreivorschlag führend aufgenommen worden waren.

Der Bewerber, der vom Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichts im achten Dreivorschlag erstgereiht wurde, hat seine Bewerbung zurückgezogen.

Da der Bewerber und die Bewerberin der ersten noch nicht für eine Ernennung herangezogenen Dreivorschläge (Nummer drei und elf) zum 1. April 2022 zur Verfügung stehen, sind auf Grundlage dieser vorliegenden Dreivorschläge Mag. Dr. Konstantin Köck, LL.M. MBA LL.M. sowie Mag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Pfanner für eine Ernennung zum Richter und zur Richterin des Bundesverwaltungsgerichts vorzuschlagen. Der Besetzungsvorgang wäre mit ihrer Ernennung abgeschlossen.

Die Vorgeschlagenen erfüllen die Voraussetzungen des § 207 Abs 1 RStDG, BGBl Nr 305/1961 idgF, für die Ernennung.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, dem Herrn Bundespräsidenten gemäß § 2 Abs 2 BVwGG, BGBl I Nr 10/2013 idgF, die Ernennung von Mag. Dr. Konstantin Köck, LL.M. MBA LL.M. und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Pfanner jeweils mit Wirksamkeit vom 1. April 2022 zum Richter und zur Richterin des Bundesverwaltungsgerichts vorzuschlagen.

11. Februar 2022

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić
Bundesministerin